

## Pflichtangaben zur umsatzsteuerlichen Rechnungsstellung

### A. Kleinbetragsrechnung bis zu 150,00 € gem. § 33 UStDV

1.	Vollständiger Name des leistenden Unternehmers	
2.	Vollständige Adresse des leistenden Unternehmers	
3.	Ausstellungsdatum	
4.	Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte oder Art und Umfang Der Dienstleistung	
5.	Bruttobetrag	
6.	Der anzuwendende Steuersatz	
7.	Bei Steuerbefreiung einen Hinweis darauf	

### B. Rechnungen ab 150,00 € gem. § 14 Abs. 4 i.V.m. § 14a Abs. 5 UStG

1.	Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers	
2.	Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Rechnungsstellers	
3.	Ausstellungsdatum der Rechnung	
4.	Fortlaufende Rechnungsnummer	
5.	Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung	
6.	Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung	
7.	Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt	
8.	Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts	
9.	Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung	
10.	Im Falle des §14b (1) S. 5 UStG einen Hinweis auf die Aufbewahrungsfrist	

### C. Anzahlungsrechnung gem. § 14 UStG i. V. m. AE 14.8 UStAE

1.	Bezeichnung als Anzahlungsrechnung erforderlich	
	=> bei Schlussrechnung: Absetzen der geleisteten Anzahlung erforderlich	
2.	Selbe Angaben wie in § 14 Abs. 4 UStG; <b>aber</b> Achtung:	
	-> An die Stelle des Entgelts tritt die Angabe des vor der Ausführung der Leistung vereinnahmten Entgelts oder Teilentgelts	
	-> In Rechnungen über Lieferung oder s. L., auf die eine Voraus- oder Anzahlung geleistet wurden, müssen die Gegenstände der Lieferung oder die Art der sonstigen Leistung zum Zeitpunkt der Voraus- oder Anzahlung genau bestimmt sein	
	-> Statt des Zeitpunkts der Lieferung oder s. L. ist der voraussichtliche Zeitpunkt oder der Kalendermonat der Leistung anzugeben, wenn dieser noch nicht vereinbart wurde, genügt es, dass dies aus der Rechnung hervor geht	

**Beachte: Bei Schlussrechnung: Absetzen der geleisteten Anzahlung erforderlich**



